

TARIFLISTE

MIT LEISTUNGSVEREINBARUNG

POLITISCHE GEMEINDE FELBEN-WELLHAUSEN

1. JANUAR 2024 – 31. DEZEMBER 2024

(ERSETZT ALLE BISHERIGEN TARIFLISTEN)

TARIF PRO BETREUNGSSTUNDE

Kleinkinder bis 18 Monate	CHF	14.50	
Kinder ab 18 Monate	CHF	11.75	
Kinder mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen	CHF	14.50	
Wochenend-/Feiertagszuschlag pro Std./Kind	CHF	2.--	ohne Geschwisterrabatt
Übernachtung	CHF	25.--	Zeitraumen 20.00 – 07.00 Uhr

Die einmalige Anmelde-/Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 100.-- (keine Rückerstattung). Die Vermittlerin wird erst tätig, wenn das Anmeldeformular, die Gebühr sowie die Tarifeinstufung Ihrer Wohngemeinde eingegangen sind.

Möchten Sie von einer Tarifiereduktion profitieren, dann reichen Sie das Formular „Anmeldung Sozialtarif“ bei Ihrer Wohngemeinde ein. Das Steueramt der Gemeinde wird Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse überprüfen und die Einstufung gemäss nachfolgender Tabelle vornehmen. Erfüllen Sie die vorgegebenen Kriterien, wird uns die entsprechende Einstufung mitgeteilt.

Tarifstufe	Nettoeinkommen* CHF (Zwischentotal Ziffer 6 Steuererklärung)	Kleinkinder bis 18 Monate oder Kinder mit besonderen Unterstützungsbedürfnissen		Kinder ab 18 Monate	
		Elterntarif CHF	Tarifausgleich Gemeinde CHF	Elterntarif CHF	Tarifausgleich Gemeinde CHF
14	80'001 und mehr	14.50	0.00	11.75	0.00
13	75'001 - 80'000	13.75	0.75	11.15	0.60
12	70'001 - 75'000	13.00	1.50	10.55	1.20
11	65'001 - 70'000	12.25	2.25	9.95	1.80
10	60'001 - 65'000	11.50	3.00	9.35	2.40
9	55'001 - 60'000	10.75	3.75	8.75	3.00
8	50'001 - 55'000	10.00	4.50	8.15	3.60
7	45'001 - 50'000	9.25	5.25	7.55	4.20
6	40'001 - 45'000	8.50	6.00	6.95	4.80
5	35'001 - 40'000	7.75	6.75	6.35	5.40
4	30'001 - 35'000	7.00	7.50	5.75	6.00
3	25'001 - 30'000	6.25	8.25	5.15	6.60
2	20'001 - 25'000	5.50	9.00	4.55	7.20
1	- 20'000	4.75	9.75	3.95	7.80

*wurde per 01.01.2021 durch die Gemeinde festgelegt.

EXTRA VERRECHNET WERDEN

Morgenessen	CHF	3.--	
Znüni / Zvieri	CHF	2.--	
Mittagessen	CHF	6.-- / CHF	8.-- ab 10. Altersjahr
Abendessen	CHF	5.--	

Nutzen mehrere Kinder aus dem gleichen Haushalt das Angebot bei der gleichen Tagesfamilie, bezahlen die Eltern für alle Kinder pro Betreuungsstunde, unter Berücksichtigung des Alters, die gleiche Tarifstufe. Auf den Gesamtbeitrag der Betreuungsstunden (Stufe 1 – 13) erhalten Sie ab dem 2. Kind einen Geschwisterrabatt von 10% und ab dem 3. Kind und weiteren Kindern 15% Rabatt.

Für Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten gilt eine Mindestbetreuungszeit von 20 Stunden pro Monat. Werden diese nicht erreicht, werden durch die Tagesfamilie trotzdem 20 Stunden abgerechnet.

Bei Kindergarten- oder Schulkindern gelten die unterrichtsfreien Zeiten als Betreuungsstunden. Massgebend dazu ist der Stundenplan.

BERECHNUNG DES TARIFES

Der Betreuungstarif wird nach dem Nettoeinkommen (Zwischentotal der Einkünfte Ziffer 6 Steuererklärung) der abgebenden Eltern, gemäss der neusten definitiven Veranlagung der Staats-/Gemeindesteuern berechnet. Ist steuerbares Vermögen vorhanden, so wird die Tarifstufe 14 angewendet. Sobald eine neue definitive Steuerveranlagung vorliegt, verpflichten sich die abgebenden Eltern diese umgehend und unaufgefordert an die Gemeinde einzureichen. Werden diese Unterlagen nicht vorgelegt oder verzichten die Eltern auf eine Einreichung, wird die Tarifstufe 14 angewendet.

Eine Tarifüberprüfung findet einmal jährlich statt. Ergibt die Überprüfung eine Änderung des Elternbeitrages, wird dieser, ausgehend vom Zeitpunkt der Tarifeinstufung der Gemeinde, auf den 1. des Folgemonats angepasst.

Wird festgestellt, dass falsche Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse zu einer Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrages geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung.

Für die Berechnung des Elternbeitrages werden die Einnahmen des ganzen Haushaltes berücksichtigt. Zur Ermittlung des entsprechenden massgebenden Gesamteinkommens werden folgende Steuerdaten berücksichtigt:

- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen),
- b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinats),
- c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat,
- d) vom geschiedenen oder getrenntlebenden Elternteil, der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsorganisation eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird,
- e) von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), sobald das Paar seit mindestens 2 Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt oder sobald ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt.

Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte auf Grund der gegenwärtigen Einkommensnachweise ermittelt. Dies betrifft insbesondere:

- a) Personen, die der Quellensteuer unterstehen
- b) Personen, die in Trennung oder Scheidung sind und noch keine dies berücksichtigende Steuerrechnung vorlegen können
- c) neu zugezogene Personen aus einem anderen Kanton oder dem Ausland

ADMINISTRATIONSBEITRAG

Pro Kalenderjahr wird ein Administrationsbeitrag von CHF 60 eingefordert. Dieser wird jeweils im Januar in Rechnung gestellt. Bei neuen Betreuungsverhältnissen wird der Beitrag pro rata berechnet und bei der ersten Rechnungsstellung erhoben. Wird ein Betreuungsvertrag befristet abgeschlossen, wird der Administrationsbeitrag pro rata in Rechnung gestellt. Bei unterjähriger Auflösung des Betreuungsverhältnisses, erfolgt keine Rückerstattung.

Weitere Ausführungen sind im Reglement Tagesfamilienverein Frauenfeld definiert.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit und danken Ihnen für Ihr Vertrauen.

Tagesfamilienverein Frauenfeld